

22.05.97

Antrag
des Landes Niedersachsen

**Entschlieung des Bundesrates zur Erhhung der Verkehrs-
sicherheit von Kindern auf Pkw-Rcksitzen**

DER NIEDERSÄCHSISCHE
MINISTERPRÄSIDENT

Hannover, den 20. Mai 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den in
der Anlage beigefügten Antrag für eine

Entschlieung des Bundesrates zur Erhhung der
Verkehrssicherheit von Kindern auf Pkw-Rcksitzen

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundes-
rates auf die Tagesordnung der 713. Bundesratssitzung am 6. Juni 1997 zu
setzen.

Mit freundlichen Grüßen

*no
von Loden*

Entschließung des Bundesrates zur Erhöhung der Verkehrssicherheit von Kindern auf Pkw-Rücksitzen

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf,

- durch eine Änderung des § 21 a Abs. 1 und 2 StVO die Verantwortlichkeit des/der Fahrzeugführers/in für die ordnungsgemäße Sicherung von Kindern unter 14 Jahren und schulfähigen Personen eindeutig festzuschreiben,
- Verstöße gegen diese Verpflichtung künftig mit einem Bußgeld von 80,00 DM und der Eintragung mit einem Punkt im Verkehrszentralregister zu ahnden und entsprechend § 49 Abs. 1 Nr. 20 a StVO und § 3 Abs. 1 VerwamVwV bzw. § 1 BußgeldKatVO anzupassen.

Begründung:

Die Zahl der im Straßenverkehr verunglückten Kinder ist mit 51.444 (1995) immer noch erschreckend hoch. Rund 22 % der verunglückten Kinder waren jünger als sechs Jahre, rund 33 % zwischen sechs und neun Jahren und 45 % zwischen 10 und 14 Jahren alt.

Viele dieser Kinder verunglücken als Pkw-Mitfahrer. So verunglückten 51 % aller Kleinkinder bis sechs Jahren (5.782) als Pkw-Mitfahrer, bei den 6 bis 10jährigen machte dieser Anteil noch 30 % (5.100) und bei den 10 bis 14jährigen noch 25 % (5.926) aus. 1995 kamen 418 Kinder auf deutschen Straßen ums Leben, 42 % davon als Mitfahrer in Pkw.

Das Anlegen von Sicherheitsgurten und die Verwendung von Kindersitzen tragen erheblich zum Schutz von Kindern vor Verletzungen bei Unfällen bei. Seit der Einführung der Sicherungspflicht für Kinder auf Rücksitzen im Sommer 1983 sind die Gurtanlagequoten jedoch wieder gesunken. So betrugen die Gurtanlagequoten von Kindern 1995 innerorts nur 82 % (alte Bundesländer) bzw. 83 % (neue Bundesländer). Auf Landstraßen betrugen die Gurtanlagequoten 89 bzw. 79 %, auf Autobahnen 96 bzw. 84 %.

Eine in Niedersachsen im März 1997 landesweit an Schulen und Kindergärten durchgeführte Schwerpunktkontrolle ergab, daß lediglich 79 % der Kinder ordnungsgemäß gesichert waren. Dabei schwankte die Quote der Beanstandungen zwischen 13 und 30 %.

Der Bundesrat hatte - u.a. auch zur Verbesserung der Kindersicherung - bereits im Rahmen der Beratungen der BR-Drs. 326/96 (Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29.07.1991 über den Führerschein und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften) in einer Entschleßung vom 14.06.1996 die Bundesregierung aufgefordert, alsbald das Verwarnungsgeld in Höhe von 40,00 DM für das Nichtanschnallen in Kraftfahrzeugen generell durch ein Bußgeld in Höhe von 80,00 DM als Regelahndung zu ersetzen. Die Bundesregierung ist dieser Forderung bisher nicht nachgekommen.

Darüber hinaus ist jedoch auch die Einführung einer eindeutigen Festschreibung der Verantwortlichkeit des/der Fahrzeugführers/in für die ordnungsgemäße Sicherung von Kindern unter 14 Jahren und schuldunfähigen Personen durch eine Änderung von § 21 a Abs. 1 und 2 StVO notwendig. § 21 a StVO schreibt zwar das Anlegen von Sicherheitsgurten während der Fahrt vor, regelt jedoch nicht eindeutig, wer für Verstöße bei schuldunfähigen Insassen einzustehen hat. Rechtsprechung und Kommentierung zu § 21 a StVO gehen davon aus, daß für Verstöße des Beifahrers der Fahrzeugführer nicht einzustehen habe. Die Vorschrift des § 23 StVO (Verantwortlichkeit des Fahrzeugführers für die ordnungsgemäße Besetzung des Fahrzeuges) scheidet als Grundlage aus, weil es sich bei dieser Vorschrift um die Verantwortlichkeit des Fahrzeugführers für die Einhaltung der zulassungsrechtlichen Besetzungsvorschriften des Fahrzeuges handelt.

Auch die Vorschrift des § 21 Abs. 1a StVO (Personenbeförderung), in der normiert ist, daß Kinder bis zum 12. Lebensjahr nur auf geeigneten Sitzen mitgenommen werden dürfen, kann systemgerecht kaum als Rechtsgrundlage für die Verantwortung des/der Fahrzeugführers/in herangezogen werden. Eine Klarstellung durch Änderung des § 21 a StVO ist also erforderlich.

Außerdem sind § 49 Abs. 1 Nr. 20 a StVO und § 3 Abs. 1 VerwamVwV (Ziff. 64 und 69 der Anlage) bzw. § 1 BußgeldKatVO (bei Ziff. 26 der Anlage) entsprechend anzupassen.

04.07.97

Beschluß
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Erhhung der Verkehrssicherheit
von Kindern auf Pkw-Rcksitzen

/ Der Bundesrat hat in seiner 714. Sitzung am 4. Juli 1997 die aus der Anlage
ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

Entschlie ßung

des Bundesrates

zur

Erhöhung der Verkehrssicherheit von Kindern auf Pkw-Rücksitzen

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf,

- durch eine Änderung des § 21a Abs. 1 und 2 StVO die Verantwortlichkeit des/der Fahrzeugführers/in für die ordnungsgemä ße Sicherung von Kindern unter 14 Jahren und schuldunfähigen Personen eindeutig festzuschreiben,
- Verstöße gegen diese Verpflichtung künftig mit einem Bußgeld von 80,00 DM und der Eintragung mit einem Punkt im Verkehrszentralregister zu ahnden und entsprechend § 49 Abs. 1 Nr. 20a StVO und § 3 Abs. 1 VerwarnVwV bzw. § 1 BußgeldKatVO anzupassen.

Begründung:

Die Zahl der im Straßenverkehr verunglückten Kinder ist mit 51.444 (1995) immer noch erschreckend hoch. Rund 22 % der verunglückten Kinder waren jünger als sechs Jahre, rund 33 % zwischen sechs und neun Jahren und 45 % zwischen 10 und 14 Jahren alt.

Viele dieser Kinder verunglücken als Pkw-Mitfahrer. So verunglückten 51 % aller Kleinkinder bis sechs Jahren (5.782) als Pkw-Mitfahrer, bei den 6- bis 10-jährigen machte dieser Anteil noch 30 % (5.100) und bei den 10- bis 14-jährigen noch 25 % (5.926) aus. 1995 kamen 418 Kinder auf deutschen Straßen ums Leben, 42 % davon als Mitfahrer in Pkw.

Das Anlegen von Sicherheitsgurten und die Verwendung von Kindersitzen tragen erheblich zum Schutz von Kindern vor Verletzungen bei Unfällen bei. Seit der Einführung der Sicherungspflicht für Kinder auf Rücksitzen im Sommer 1993 ist die Bereitschaft zur Sicherung mit Gurt- bzw. Rückhaltesystemen jedoch wieder gesunken. So betrugen die Sicherungsquoten von Kindern 1995 innerorts nur 82 % (alte Bundesländer) bzw. 83 % (neue Bundesländer). Auf Landstraßen betrugen die Sicherungsquoten 89 bzw. 79 %, auf Autobahnen 96 bzw. 84 %.

Eine in Niedersachsen im März 1997 landesweit an Schulen und Kindergärten durchgeführte Schwerpunktkontrolle ergab, daß lediglich 79 % der Kinder ordnungsgemäß gesichert waren. Dabei schwankte die Quote der Beanstandungen zwischen 13 und 30 %.

Der Bundesrat hatte - u.a. auch zur Verbesserung der Kindersicherung - bereits im Rahmen der Beratungen der BR-Drs. 326/96 (Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29.07.1991 über den Führerschein und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften) in einer Entschließung vom 14.06.1996 die Bundesregierung aufgefordert, alsbald das Verwarnungsgeld in Höhe von 40,00 DM für das Nichtanschnallen in Kraftfahrzeugen generell durch ein Bußgeld in Höhe von 80,00 DM als Regelahndung zu ersetzen. Die Bundesregierung ist dieser Forderung bisher nicht nachgekommen.

Darüber hinaus ist jedoch auch die Einführung einer eindeutigen Festschreibung der Verantwortlichkeit des/der Fahrzeugführers/in für die ordnungsgemäße Sicherung von Kindern unter 14 Jahren und schuldunfähigen Personen durch eine Änderung von § 21a Abs. 1 und 2 StVO notwendig. § 21a StVO schreibt zwar das Anlegen von Sicherheitsgurten während der Fahrt vor, regelt jedoch nicht eindeutig, wer für Verstöße bei schuldunfähigen Insassen einzustehen hat. Rechtsprechung und Kommentierung zu § 21a StVO gehen davon aus, daß für Verstöße des Beifahrers der Fahrzeugführer nicht einzustehen habe. Die Vorschrift des § 23 StVO (Verantwortlichkeit des Fahrzeugführers für die ordnungsgemäße Besetzung des Fahrzeuges) scheidet als Grundlage aus, weil es sich bei dieser Vorschrift um die Verantwortlichkeit des Fahrzeugführers für die Einhaltung der zulassungsrechtlichen Besetzungsvorschriften des Fahrzeuges handelt.

Auch die Vorschrift des § 21 Abs. 1a StVO (Personenbeförderung), in der normiert ist, daß Kinder bis zum 12. Lebensjahr nur auf geeigneten Sitzen mitgenommen werden dürfen, kann systemgerecht kaum als Rechtsgrundlage für die Verantwortung des/der Fahrzeugführers/in herangezogen werden. Eine Klarstellung durch Änderung des § 21a StVO ist also erforderlich.

Außerdem sind § 49 Abs. 1 Nr. 20a StVO und § 3 Abs. 1 VerwarnVwV (Ziff. 64 und 69 der Anlage) bzw. § 1 BußgeldKatVO (bei Ziff. 26 der Anlage) entsprechend anzupassen.